

Name der Gesellschaft:
Bergbau=Gesellschaft Neu=Essen zu Essen.

会社名：
新エッセン鉱山会社

認可年月日：
1859.04.26.

業種：
鉱山精錬

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1859, SS.283-285.

ファイル名：
18590426BGNE_A.pdf

(Nr. 759.) Die Abänderungen des Statuts der Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen betr. I. S. III. Nr. 3339.

Der nachstehende Allerhöchste Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 6. April d. J. will Ich den von der General-Versammlung der Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen am 19. Februar dieses Jahres beschlossenen und in dem mit einem Druck-Exemplar zurückfolgenden notariellen Protokoll von demselben Tage in einem Statut-Nachtrag zusammengestellten Abänderungen des unter dem 4. Februar 1856 bestätigten Statuts Meine Genehmigung erteilen. — Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben danach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 26. April 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

(ggez.) von der Heydt.

Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird nebst dem darin bezogenen Statut-Nachtrage hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Düsseldorf den 16. Mai 1859.

N a c h t r a g

zu dem durch Allerhöchste Ordre vom vierten Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig bestätigten Statut der Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen zu Essen, vom zwölften November achtzehnhundert fünf und fünfzig.

E r s t e n s.

Die Gesellschaft hat nicht nur den Betrieb der drei Steinkohlenfelder Julius Wilhelm, Heinrich Theodor und Johanna, welche nördlich von Essen im Bergamtsbezirke Essen liegen, sondern auch den Betrieb der an diese Felder anschließenden, neuangekauften Grubenfelder Rudolph und August, so wie den Betrieb aller künftig noch zu erwerbenden Grubenfelder, die Förderung und Verwerthung der aus denselben kommenden Steinkohlen und Eisenerze, die Bereitung des Coaks, so wie die Erwerbung und Construction alles desjenigen, was zur Erreichung des vorerwähnten Zweckes erforderlich ist, zum Gegenstande.

Z w e i t e n s.

Das Grundkapital der Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen wird um die Summe von zweihundert fünfzig tausend Thaler preussisch Courant, repräsentirt durch fünfhundert Prioritäts-Stamm-Actien, jede zum Nominalwerthe von fünfhundert Thaler, vermehrt und somit auf die Summe von siebenhundert fünfzig tausend Thalern preussisch Courant erhöht. Diese Prioritäts-Stamm-Actien werden mit fortlaufenden Nummern von Nummer tausend und eins bis Nummer tausend fünf hundert bezeichnet und nach dem beigefügten **Formulare A.** ausgesetzt.

D r i t t e n s.

Die Einzahlungen auf diese Prioritäts-Stamm-Actien erfolgen nach vorheriger Einforderung durch den Vorstand in Raten bis zu höchstens fünf und zwanzig Prozent und in Zwischenräumen von mindestens drei Monaten. Innerhalb Jahresfrist nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung dieses Nachtrags zum Statut müssen wenigstens vierzig Prozent eingezahlt werden. Ueber die Procenteinzahlungen werden Interimsquittungen nach dem beigefügten **Formulare B.** erteilt.

V i e r t e n s .

Die auf die Prioritäts-Stamm-Actien eingezahlten Beträge werden vom Tage der Einzahlung bis zum ersten Jannar achtzehnhundert ein und sechzig mit fünf Prozent jährlich verzinst. Von letzterem Tage an beziehen diese Actien aus dem Reingewinn (Artikel zwanzig und ein und zwanzig des Statuts) prioritätsmäßig eine Dividende bis zu fünf Prozent und nehmen, nachdem die älteren Actien von Nummer eins bis tausend gleichfalls fünf Prozent bezogen haben, an dem Theile des Reingewinns, welcher über fünf Prozent des gesammten Actien-Capitals von siebenhundert fünfzig tausend Thalern beträgt, mit den älteren Actien gleichmäßig Antheil. Die Prioritäts-Stamm-Actien respective die auf dieselben eingezahlten Raten werden auch im Falle der Liquidation oder der Auflösung der Gesellschaft voll zurück gezahlt, bevor die älteren Actien zur Hebung kommen.

F ü n f t e n s .

Im Uebrigen finden alle Bestimmungen des Statuts, insbesondere der Artikel ein und zwanzig, soweit solche nicht in dem gegenwärtigen Nachtrage eine Aenderung erlitten haben, auch auf die neuen Actien Anwendung.

S e c h s t e n s .

Die Höhe des im Artikel ein und zwanzig des Statuts gedachten Reserve-Fonds, wird auf fünf und siebenzig tausend Thaler bestimmt und muß der Reservefonds bis zu dieser Höhe angesammelt und nach etwaiger Verringerung wieder ergänzt werden.

S i e b e n t e n s .

Die Beschlüsse der General-Versammlung über die Negocirung von Darlehen (Artikel achtzehn des Statuts) bedürfen der Genehmigung des Handelsministers.

A c h t e n s .

Die Gesellschaft bleibt den den Bergbau betreffenden, ergangenen und noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen. Insbesondere hat die Gesellschaft mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen, für die kirchlichen- und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen und zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung im angemessenen Verhältnisse beizusteuern, und kann sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, so wie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen und Schulsystem diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressort-Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

F o r m u l a r A .

Prioritäts-Stamm-Actie Nr. der Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen
zu Essen über fünfhundert Thaler preussisch Courant.

Herr zu hat den Beitrag dieser Prioritäts-Stamm Actie an die Kasse der Bergbau-Gesellschaft Neu Essen zu Essen mit fünfhundert Thale preussisch Courant haat entrichtet und hat auf Höhe dieses Betrages nach Inhalt des unter der 4. Februar 1856 bestätigten Statuts vom 12. November achtzehnhundert fünf und fünfzig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft, prioritätischen Anspruch auf die in dem unter dem 18 bestätigten Nachtrag zu der Statut vom 18 bestimmten Zinsen und Dividenden.

Essen den 18

Der Vorstand der Bergbau-Gesellschaft Neu Essen zu Essen.

F o r m u l a r B.

Interims-Quittung

über die Prioritäts-Stamm-Actie Nr. . . . der Bergbaugesellschaft
Neu-Essen zu Essen.

Herr. zu hat an die Kasse der Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen zu Essen Thaler Einzahlung auf die Prioritäts-Stamm-Actie Nr. baar entrichtet und hat auf Höhe dieser Einzahlung unter den näheren Bestimmungen des am 4. Februar 1856 bestätigten Statuts vom 12. November 1855 gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft, prioritätischen Anspruch auf die in dem unter dem 18 bestätigten Nachtrage zu dem gedachten Statut vom 18 bestimmten Zinsen und Dividenden.

Essen den 18

Der Vorstand der Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen zu Essen:

(Nr. 760.) Die Hauscolleete für den Neubau einer kathl. Kirche zu Zellig betr. I. S. V. Nr. 2461.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß für den Neubau einer kathl. Kirche zu Zellig im Kreise Zell eine Hauscolleete bei den kathl. Einwohnern der Reg.-Bezirke Aachen und Düsseldorf durch besondere Deputirte bis zum 1. September c. abgehalten werde.

Als Deputirte, welche die Colleete in dem diesseitigen Bezirke abhalten werden, sind uns angemeldet worden:

- 1) der Pfarrer Johann Baptist Koelen zu Peterswald;
- 2) " " Mathias Christen zu Zellig;
- 3) " " Johann Baptist Schneider zu Merl;
- 4) Johann Endries zu Zellig und
- 5) Mathias Birwes ebendaselbst.

Die Collectanten, welche sich nach den über das Collectiren bestehenden Bestimmungen genau zu richten haben, halten die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich.

Düsseldorf den 20. Mai 1859.

(Nr. 761.) Die Concessionirung eines Rheinlootsen betr. I. S. III. Nr. 3412.

Der Schiffer Wilhelm Noos zu Wesel ist als Rheinlootse für die Fahrt durch die Weseler Rheinbrücke auf- und abwärts unter Anweisung seines Wohnsitzes zu Sons bestellt worden. Düsseldorf den 19. Mai 1859.

(Nr. 762.) Die Agentur des J. Mosblech zu Kenney betr. I. S. III. Nr. 1592.

Der Julius Mosblech zu Kenney ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig concessionirt worden.

Düsseldorf den 12. Mai 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 763.) Die Personenpost zwischen Kenney und Radevormwald betr.

Vom 1. Juni c. ab wird die Einrichtung getroffen werden, daß zu Radevormwald zur Personenpost von Lüdenscheld nach Kenney, welche diesen Ort 2¹⁵/₂₀ Nachmittags passirt, zur